

Newsletter

31. März 2020

Aktuelles...

...aus der Bundeswehr

CORONA und Personalratswahlen 2020

Sind die zwei Themen, die uns als VAB wie auch als Privatpersonen aktuell besonders bewegen. Aufgrund der hohen Informations- und Weisungsflut verweisen wir – VAB Newsletter untypisch – auf die Inhalte unserer Homepage www.vab-gewerkschaft.de, um Ihnen auch garantiert den aktuellen Sachstand geben zu können. Dort stellen wir auf zwei Sonderseiten sich aktualisierende neue Meldungen und Informationen zu den beiden Themen ein.

Dies ergänzend, möchten wir trotzdem noch auf einen Vorgang hinweisen:

Sonderurlaub bei Mitarbeit in Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes

Mit Bezugserlass informiert das BMVg über die (vereinfachten) Regularien zur Beantragung von Sonderurlaub bei Mitarbeit in Hilfsorganisationen des Katastrophenschutzes. Wir bitten um Kenntnisnahme.

*Quelle: BMVg P II 5 – Az 16-02-05/-13 PII 50004; BMVg P II 6 – Az 17-02-30 (116/20);
BMVg P II 7 – Az 18-20-51 vom 27. März 2020*

Sollten Sie Fragen, Befürchtungen oder Hilfestellungen benötigen, so wenden Sie sich bitte an die VAB Bundesgeschäftsstelle.

Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr

Die einschlägige Zentralrichtlinie wurde zum 1. Januar 2020 in Teilen aktualisiert. Sie beinhaltet die Vorgaben für den Erwerb und Erhalt sowie Maßnahmen gegen die Dienstfahrerlaubnis der Bundeswehr.

Quelle: Zentralrichtlinie A2-1050/10-0-20 in der 2. Änderung vom 1. Januar 2020

Anlassbezogene Beurteilung von Arbeitnehmern

Die hierzu geltenden Vorgaben sind in der Zentralen Dienstvorschrift „Dienstliche Beurteilung des Zivilpersonals im nachgeordneten Bereich“ geregelt. Neben den Ausführungen für die Beamten, lassen sich in Kapitel 2 die Anteile für die Arbeitnehmer finden. Die gesamte Vorschrift wurde aktualisiert und fortgeschrieben.

Quelle: Zentrale Dienstvorschrift A-1340/83 in der 4. Version vom 20. Januar 2020

Erhebung des Verpflegungsgeldes

Jährlich werden die Verpflegungssätze geprüft und angepasst. Demnach beträgt das Verpflegungsgeld ab dem 1. Januar 2020 für die Tagesverpflegung 8,60 Euro, für das Frühstück 1,80 Euro, für das Mittagessen 3,40 Euro und für das Abendessen 3,40 Euro.

Quelle: Zentralvorschrift A1-1910/0-6002 vom 1. Januar 2020

Dienstvereinbarung zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM)

Am 20. März 2020 haben Staatssekretär Hoofe und der HPR eine neue Dienstvereinbarung gezeichnet, die am 1. Juli in Kraft tritt und das BEM-Verfahren für zivile Beschäftigte neu ausrichtet. Dahinter steht das gemeinsame Ziel, die Gesundheit der Beschäftigten zu erhalten und zu fördern.

Die neue Dienstvereinbarung enthält zahlreiche Verbesserungen, die den beruflichen Wiedereinstieg nach Krankheit erleichtern sollen. Die Prozesssteuerung wird aus der Personalführung herausgelöst und an die neu einzusetzenden BEM-Beauftragten, die beim Sozialen Dienst angesiedelt sind, übertragen.

Künftig wird es ein Erstgespräch mit dem Ziel der umfassenden Aufklärung über das Verfahren und der Schaffung einer Vertrauensbasis noch vor dem eigentlichen Eingliederungsgespräch geben. Erst nach dem Erstgespräch muss sich der Beschäftigte entscheiden, ob er am weiteren Verfahren teilnehmen möchte.

Unverändert beruht das BEM-Verfahren auf Freiwilligkeit und kann nur mit Zustimmung des Betroffenen durchgeführt werden. Eine erteilte Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

Die Einsetzung von BEM-Beauftragten in der gesamten Bundeswehr geht nicht auf einen Schlag, sie erfolgt schrittweise. Bis dahin nimmt die Personalführung diese Rolle Übergangsweise wahr.

Quelle: *Dienstvereinbarung BEM vom 20. März 2020*

...aus der tariflichen Landschaft

Berücksichtigung umweltbezogener Aspekte bei der Wahl des Reisemittels im BRKG

In seinem Rundschreiben gibt der BMI vor, dass zukünftig im Bundesreisekostengesetz (BRKG) auch die Aspekte Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit Berücksichtigung finden. Damit treten insbesondere bei der Wahl des Reisemittels neben das Kriterium der Wirtschaftlichkeit auch umweltbezogene Aspekte. Dies hat zur Folge, dass die Bahnnutzung bei Reisen nach BRKG immer möglich sind und erstattet werden, auch wenn dadurch höhere Kosten entstehen. Dies schließt beispielsweise auch neben den eigentlichen Fahrtkosten zusätzliche Übernachtungskosten oder zusätzliches Tagegeld mit ein.

Will der Reisende die Bahn nutzen ist von einer Flugbuchung aus wirtschaftlichen Gründen abzusehen. Ist die Bahnnutzung wirtschaftlicher als der günstigste Flug, gelten die bestehenden Regelungen hingegen weiter.

Der Grundsatz der freien Wahl des Verkehrsmittels gilt jedoch weiterhin. Die Bahnnutzung aufgrund umweltbezogener Aspekte beruht auf Freiwilligkeit der Dienstreisenden.

Quelle: *Rundschreiben BMI – Az D6-30201/6#6 vom 21. Januar 2020*

Teilzeitberufsausbildung

Eine Berufsausbildung erfolgt grundsätzlich in Vollzeit. In 2015 wurde zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf die Möglichkeit einer Teilzeitberufsausbildung eröffnet, sofern ein sogenanntes berechtigtes Interesse des Auszubildenden vorliegt. Dieses begründet sich in den Fällen, wenn soziale Gründe, wie Kinderbetreuung oder die Pflege von Angehörigen, aber auch eine Behinderung oder vergleichbare schwerwiegende Gründe des Auszubildenden vorliegen.

Mit dem Bezugsrundschreiben informiert der BMI nun über gesetzliche Veränderungen, die dazu führen, dass die bestehende Regelung inhaltlich erweitert wird. Zukünftig ist eine Teilzeitberufsausbildung auch ohne Vorlage eines berechtigten Interesses möglich ist. Verschiedene Fallkonstellationen werden aufgezeigt.

Ein zweiter Schwerpunkt liegt in der Höhe des Ausbildungsentgeltes. In der ursprünglichen Regelung wurde aus sozialen Erwägungen trotz reduzierter Ausbildungszeit das Ausbildungsentgelt in voller Höhe gewährt. Künftig ist zu unterscheiden, ob die Teilzeitausbildung aus den geschilderten Kriterien des berechtigten Interesses heraus erfolgt. In diesem Fall wird auch weiterhin das volle Ausbildungsentgelt gewährt. In den anderen Fällen erfolgt eine Anteile Kürzung um den Anteil der zeitlichen Reduzierung., d.h. mit einer Verringerung der monatlichen Ausbildungszeit um 30 Prozent reduziert sich auch das Ausbildungsentgelt um 30 Prozent.

Quelle: Rundschreiben des BMI – Az D5-31005/4#4 vom 31. März 2020

...aus der politischen Landschaft

Arbeitslosigkeit zählt nicht für Grundrente

Die Bundesregierung plant nicht, im weiteren Gesetzgebungsverfahren Zeiten der Arbeitslosigkeit als anrechnungsfähige Zeiten für die geplante Grundrente anzuerkennen. Das schreibt sie in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion. Zeiten der Arbeitslosigkeit würden nicht auf die Grundrentenzeiten angerechnet, weil diese Zeiten bereits an verschiedenen anderen Stellen rentenrechtlich berücksichtigt werden, heißt es in der Antwort. Für die Zurechnungszeit bei der Erwerbsminderungsrente gelte dies ebenfalls, da sie eine Aufstockung der eigentlich erreichten rentenrechtlichen Zeiten und Entgeltpunkte bedeute und so bereits ein sozialer Ausgleich stattfinde, schreibt die Regierung.

Quelle: Pressemitteilung des Bundestages (hib 327/2020) – Antwort der Bundesregierung 19/17762 auf eine kleine Anfrage 19/17319 - vom 25. März 2020

Strategiepapier zur Verteidigungsindustrie

Die Bundesregierung hat ein Strategiepapier zur Stärkung der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie vorgelegt. Es ersetze entsprechende Leitlinien aus den Jahren 2015 und 2016, erklärt sie in dem als Unterrichtung vorgelegten Dokument. Das Papier diene auch als Maßgabe für die deutsche EU-Politik im Bereich Sicherheits- und Verteidigungsindustrie. Die Umsetzung erfolge im Rahmen der Haushalts- und Finanzplanung der Bundesregierung.

Die sicherheits- und verteidigungspolitischen Herausforderungen seien größer, volatiler und komplexer geworden, schreibt die Bundesregierung. Die regelbasierte nationale und internationale Ordnung müsse gestärkt und weiterentwickelt werden. Im Bereich der inneren Sicherheit sei eine Anpassung der Sicherheitsarchitektur an die gegenwärtigen und zukünftigen Herausforderungen erforderlich. Auch die Potenziale der Digitalisierung will die Bundesregierung dabei verstärkt nutzen.

In dem Papier geht es vor allem um sicherheitsrelevante Technologien, die Lage der entsprechenden Industrie in Deutschland sowie strategische Ziele und Maßnahmen zur Stärkung dieser Industrie.

Quelle: Pressemitteilung des Bundestages (hib 292/2020) – Unterrichtung der Bundesregierung 19/17292 - vom 12. März 2020

Arbeitszeiten in Deutschland

Rund 55 Prozent der männlichen und 35 Prozent der weiblichen Beschäftigten arbeiten "normalerweise" zwischen 40 bis 48 Stunden pro Woche. Weniger als 35 Stunden pro Woche arbeiten rund fünf Prozent der Männer und knapp 37 Prozent der Frauen. Mehr als 48 Stunden pro Woche arbeiten rund zehn Prozent der Männer und knapp vier Prozent der Frauen. Das ist das Ergebnis von Auswertungen des Linked Personel Panel (LPP) 2019, auf das sich die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion bezieht.

Im Rahmen dieser LPP-Beschäftigtenbefragung wurde danach gefragt, wie viele Stunden die Beschäftigten "normalerweise" pro Woche arbeiten. Damit lasse sich also nicht die "Regelmäßigkeit" dieser Arbeit darstellen, so der Verweis der Regierung.

Quelle: Pressemitteilung des Bundestages (hib 282/2020) – Antwort der Bundesregierung 19/17621 auf eine kleine Anfrage 19/17237 - vom 11. März 2020

Gesetzliche Rente bei Durchschnittsverdienst

Die gesetzliche Bruttorente eines Durchschnittsverdieners nach 40 Beitragsjahren ist im Jahresdurchschnitt laut Bundesregierung von 1.088,00 Euro im Jahr 2010 auf 1.301,60 Euro im Jahr 2019 gestiegen. Nach 45 Beitragsjahren erhöhte sie sich im genannten Zeitraum von 1.224,00 Euro auf 1.464,30, wie aus der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion hervorgeht.

Quelle: Pressemitteilung des Bundestages (hib 194/2020) – Antwort der Bundesregierung 19/17019 auf eine kleine Anfrage 19/16643 - vom 17. Februar 2020

Nachhaltigkeit der Rentenversicherung

Die Bundesregierung verteidigt in ihrer Antwort auf eine Große Anfrage einer Bundestagsfraktion die rentenpolitischen Maßnahmen der vergangenen Jahre. So habe der Gesetzgeber mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz festgelegt, dass der Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung die Marke von 20 Prozent bis zum Jahr 2025 nicht überschreite und die Marke von 18,6 Prozent nicht unterschreite. Damit seien die bisherigen Ziele für den Beitragssatz und das Sicherungsniveau für die Zeit bis 2025 angepasst, verbessert und in rechtliche Ansprüche verwandelt worden.

Denn bisher sollte nur bis 2020 ein Beitragssatz von 20 Prozent und ein Sicherungsniveau von 46 Prozent erreicht werden. Durch die Umwandlung dieser Ziele in eine gesetzliche Beitragssatzgarantie und eine Niveauschutzklausel bis zum Jahr 2025 werde erreicht, dass die Interessen der Rentner als auch der Beitragszahler sowie der Steuerzahler angemessen berücksichtigt werden, betont die Bundesregierung.

Quelle: Pressemitteilung des Bundestages (hib 177/2020) – Antwort der Bundesregierung 19/16954 auf eine große Anfrage 19/12500 - vom 12. Februar 2020

Sozialversicherungspflichtige Beschäftigte

Im Juni 2019 hat es nach Auswertungen der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit rund 23,86 Millionen sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte gegeben. Zugleich gab es rund 9,55 Millionen sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in Teilzeit, wie aus der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion weiter hervorgeht. Danach betrug der Anteil der sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten an allen Beschäftigten (sozialversicherungspflichtig Beschäftigte plus ausschließlich geringfügig Beschäftigte) 62,3 Prozent, während der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Teilzeit bei 24,9 Prozent lag.

Quelle: Pressemitteilung des Bundestages (hib 152/2020) – Antwort der Bundesregierung 19/16824 auf eine große Anfrage 19/15915 - vom 6. Februar 2020



Beitrittserklärung

Mitgliedsnummer

(wird durch die Bundesgeschäftsstelle vergeben)

Ich erkläre hiermit mit Wirkung vom | | | | | meinen Beitritt zum

VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR e.V. im dbb 53123 Bonn • Rochusstraße 178

Name	Vorname	Geburtstag
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

PLZ	Ort	Straße/Haus-Nr.
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Berufs- oder Funktionsbezeichnung	E-Mailadresse / Telefon (Erreichbarkeit tagsüber)
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Beschäftigungsdienststelle	Straße/Haus-Nr.
<input type="text"/>	<input type="text"/>
PLZ	Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Personalbearbeitende Dienststelle
	<input type="text"/>

Entgeltgruppe: _____ Teilzeitbeschäftigt: Ja, zu _____ % Nein
 Auszubildende/r: Ja

Werber: _____ Mitgliedsnummer: _____

Ich bin noch Mitglied in der Gewerkschaft _____ Ich beantrage Beitragsfreiheit bis zur Beendigung der Kündigungsfrist am:

Bereich (I-VIII)	Bundesland	Standortgruppe
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR E.V. IM DBB, ROCHUSSTRAßE 178, 53123 BONN

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE97VAB00000337141

Mandatsreferenz: Wird vom VAB nach Zuteilung der Mitgliedsnummer separat mitgeteilt.

EINZUGSERMÄCHTIGUNG:

Ich ermächtige den VAB - Verband der Arbeitnehmer der Bundeswehr e.V., Rochusstraße 178, 53123 Bonn widerruflich, die von mir zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge in der jeweils gültigen Höhe bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto wiederkehrend

vierteljährlich halbjährlich jährlich einzuziehen.

SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT:

Ich ermächtige den VAB, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom VAB auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name des Kontoinhabers (Name, Vorname)	Straße und Hausnummer	PLZ und Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Name der Bank	BIC	IBAN
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Datenschutzhinweis:

Ich bin damit einverstanden, dass die vorstehend gemachten Angaben zum Zwecke der satzungsmäßigen Aufgaben des VAB verarbeitet werden.

Ihre personenbezogenen Daten werden vom VAB gemäß der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem deutschen Datenschutzrecht (BDSG) für die Begründung und Verwaltung Ihrer Mitgliedschaft erhoben, verarbeitet und genutzt. Im Rahmen dieser Zweckbestimmungen werden Ihre Daten ausschließlich zur Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben an diesbezüglich besonders Beauftragte weitergegeben und genutzt. Die europäischen und deutschen Datenschutzgesetze gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie in unserer Datenschutzrichtlinie unter: <http://www.vab-gewerkschaft.de/service/nav/datenschutz.php>.

Ort Datum Unterschrift

Monatsbeiträge 2020

EG	EG P	Beitrag €	EG	EG P	Beitrag €	EG	EG P	Beitrag €	EG	EG P	Beitrag €	EG	EG P	Beitrag €	EG	EG P	Beitrag €	EG	EG P	Beitrag €
1		9,25	3	P 5	12,25	6		14,00	9a	P 9	15,75	10	P 12/P13	19,00	13		22,50	15Ü		34,50
2		11,50	4	P 6	13,00	7	P 7	14,50	9b	P 10	16,50	11	P 14/P 15	19,75	14		24,25			
2Ü		12,00	5		13,50	8	P 8	15,00	9c	P 11	17,00	12	P16	21,50	15		26,50			

Der MITGLIEDSBEITRAG beträgt monatlich 0,5 % (Stufe 3) der jeweiligen (auch gesicherten) Entgeltgruppe. Arbeitnehmer in § 11 TV UmBw und Teilzeitbeschäftigte mit einer Beschäftigung bis zu 75% der regelmäßigen Arbeitszeit zahlen die Hälfte des jeweiligen Monatsbeitrages, aufgerundet auf € 0,25. Beitrag für Rentner: € 3,50/Monat. Auszubildende: € 2,50/Monat.

Im Mitgliedsbeitrag enthalten ist eine DIENSTHAFTPFLICHTVERSICHERUNG sowie eine FREIZEITUNFALLVERSICHERUNG bei der DBV mit einer Todesunfallentschädigung von € 1.250, einer Invaliditätsentschädigung bis zur Höhe von € 3.750 und einem Unfall-Krankenhaustagegeld von € 5,-.